

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid sind Instrumente der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Mit einem Bürgerbegehren können Sie als Dresdner Bürgerin oder Bürger beantragen, anstelle des Stadtrates über eine Angelegenheit der Stadt selbst zu entscheiden.

Die Einflussnahme erfolgt dabei in zwei Stufen. Die erste Stufe ist das Bürgerbegehren. Daran schließt sich der Bürgerentscheid an (zweite Stufe).

In welchen Angelegenheiten kann die Dresdner Bürgerschaft Einfluss nehmen?

Auf direktem demokratischen Weg können alle Angelegenheiten der Landeshauptstadt Dresden zur Entscheidung gebracht werden, über die sonst der Stadtrat entscheiden würde. Möglich ist auch der Antrag, einen bereits vom Stadtrat getroffenen Beschluss abzuändern.

Keine Entscheidung darf getroffen werden zu folgenden Angelegenheiten:

1. Weisungsaufgaben,
2. Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung,
3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne,
4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte,
5. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
6. Rechtsverhältnisse der Stadträte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

⇒ §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1, Satz 3 SächsGemO

Zweistufiges Verfahren

Die direkte Demokratieausübung beginnt mit dem **Bürgerbegehren**. Das Bürgerbegehren ist ein Antrag von Dresdner Bürgerinnen und Bürgern an die Landeshauptstadt Dresden, dass diese einen Bürgerentscheid zu einer entsprechenden Angelegenheit durchführen soll. Der Antrag muss von der Dresdner Bürgerschaft durch Unterschriftsleistung unterstützt werden. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat. Erklärt dieser den Antrag für zulässig, muss innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.

Der **Bürgerentscheid** ist mit einer regulären Wahl, z.B. einer Oberbürgermeisterwahl, vergleichbar. Demnach werden alle abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger Dresdens zur Entscheidung über die beantragte Maßnahme an die Wahlurne gerufen.

Bürgerbegehren

Für ein erfolgreiches/zulässiges Bürgerbegehren ist Folgendes zu beachten:

- schriftliche Antragstellung bei der Landeshauptstadt Dresden,
- das Bürgerbegehren muss einen mit JA oder NEIN zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Kostendeckung enthalten,
- bezeichnen einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson,
- das Begehren muss von 5% der Dresdner Bürgerinnen und Bürger durch Unterschriftsleistung auf einer einheitlichen Unterschriftenliste unterstützt werden,
- vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens.

Bei wem ist der Antrag für das Bürgerbegehren zu stellen? Wer berät mich zu meinem Anliegen?

Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt, Abt. Grundsatz und Wahlen (Wahlbehörde) zu beantragen. Eine elektronische Antragstellung ist gesetzlich ausgeschlossen. Wir empfehlen frühzeitig mit der Wahlbehörde Kontakt aufzunehmen, um die rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belange des Bürgerbegehrens abstimmen zu können.

Kontaktieren können Sie die Wahlbehörde wie folgt:

<u>postalisch:</u> Landeshauptstadt Dresden Bürgeramt PF 12 00 20 01001 Dresden	<u>persönlich:</u> Bürgeramt Abt. Grundsatz und Wahlen Theaterstr. 6, 2. OG Wahlamt@Dresden.de Tel.-Nr.: 488 58 80
--	--

Die Wahlbehörde koordiniert auch die ggf. notwendige interne Beteiligung aller tangierenden Ämter.

⇒ § 25 Abs. 1 und 2 SächsGemO

Welche Aufgaben/Befugnisse haben die Vertrauens- und die stellvertretende Vertrauensperson?

Jede der beiden benannten Personen für sich muss ermächtigt sein, verbindliche Erklärungen im Sinne des Bürgerbegehrens abgeben zu dürfen sowie Mitteilungen und Entscheidungen der Landeshauptstadt Dresden entgegen zu nehmen.

⇒ § 25 Abs. 2, Satz 1 SächsGemO

Für welche Kosten ist ein Deckungsvorschlag zu benennen?

Für die durch den Bürgerentscheid angestrebte Maßnahme muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren und nachvollziehbaren Vorschlag zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten bzw. einen Ausgleich der daraus resultierenden Einnahmeausfälle beinhalten.

⇒ § 25 Abs. 2, Satz 2 SächsGemO

Wer darf das Bürgerbegehren unterstützen und unterschreiben? Wer ist Bürgerin oder Bürger der Landeshauptstadt Dresden?

Das Bürgerbegehren dürfen nur Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Dresden unterzeichnen. Bürgerin oder Bürger der Landeshauptstadt Dresden ist jeder Deutsche im Sinne des Artkels 116 Grundgesetz und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Tag des Eingangs des Antrages des Bürgerbegehrens das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Dresden wohnt.

⇒ § 25 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. §§ 7 Abs. 1 SächsKomVerfRDVO und 15 Abs. 1 SächsGemO

Wie viele gültige Unterstützungsunterschriften werden benötigt?

Um erfolgreich zu sein, muss ein Bürgerbegehren in der Landeshauptstadt Dresden von mindestens 5 Prozent der Abstimmungsberechtigten unterstützt werden. Dafür sind in der Landeshauptstadt Dresden derzeit ca. 22.000 Unterschriften der Dresdner Bürgerschaft notwendig.

Ausnahme: Für die Abwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sind mindestens 20 Prozent Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, derzeit ca. 86.500, erforderlich.

Für jedes Bürgerbegehren empfehlen wir mehr Unterschriften einzureichen, da erfahrungsgemäß nicht alle Unterschriften gültig sind (z. B. Person hat keinen Hauptwohnsitz in Dresden).

⇒ § 25 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 6 Abs. 3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Bei wem muss die Unterschriftensammlung angezeigt werden? Wieviel Zeit besteht für die Einholung der Unterschriften?

Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung bei der Wahlbehörde (Kontaktdaten siehe oben) schriftlich angezeigt werden. Innerhalb eines Jahres müssen dann die erforderlichen Unterschriften gesammelt und bei der Landeshauptstadt Dresden eingereicht werden. Bei der Sammlung der Unterschriften sind die allgemeinen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

Ausnahme: Richtet sich das Bürgerbegehren direkt oder indirekt gegen einen gefassten Beschluss des Stadtrates, so reduziert sich der Zeitraum für die Unterschriftensammlung auf drei Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses.

⇒ § 25 Abs. 3 SächsGemO

Wie geht es nach der Unterschriftensammlung weiter?

Die gesammelten Unterstützungsunterschriften sind der Landeshauptstadt Dresden im Original zu übergeben. Diese prüft jede Unterschrift auf Zulässigkeit. Um die Prüfung zu erleichtern, sollen die Unterzeichnenden ihre Angaben gut lesbar und wahrheitsgemäß angeben. Mehrfach geleistete Unterschriften müssen als ungültig zurückgewiesen werden.

Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Stadtrat über die Zulässigkeit eines Bürgerentscheides aufgrund eines Bürgerbegehrens. Er muss ihn zulassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch den Stadtrat durchzuführen.

Ausnahme: Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die beantragte Maßnahme beschließt.

⇒ §§ 25 Abs. 4 und 24 Abs. 1 und 5 SächsGemO

Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid wird analog einer Kommunalwahl durchgeführt und wird von der Wahlbehörde organisiert. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Landeshauptstadt Dresden.

⇒ §§ 13 und 18 SächsKomVerfRDVO

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Dresdner Bürgerschaft, d. h. ca. 108.100 Stimmen, entsprechen. Sollte diese Stimmenanzahl nicht erreicht werden, entscheidet der Stadtrat über die Angelegenheit.

⇒ § 24 Abs. 3 SächsGemO

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid steht einem Stadtratsbeschluss gleich. Die Verwaltung ist daran gebunden und hat ihn umzusetzen. Darüber hinaus entfaltet ein erfolgreicher Bürgerentscheid eine Sperrwirkung. Innerhalb von drei Jahren kann der Bürgerentscheid nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, nicht aber durch einen Stadtratsbeschluss.

⇒ § 24 Abs. 4 SächsGemO

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Ortschaftsebene

Auch in den Dresdner Ortschaften können in Ortschaftsangelegenheiten Bürgerbegehren und Bürgerentscheide von den in der Ortschaft abstimmungsberechtigten Personen beantragt werden. Das Begehren muss dann von mindestens 5 Prozent der in der jeweiligen Ortschaft abstimmungsberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten entsprechend.